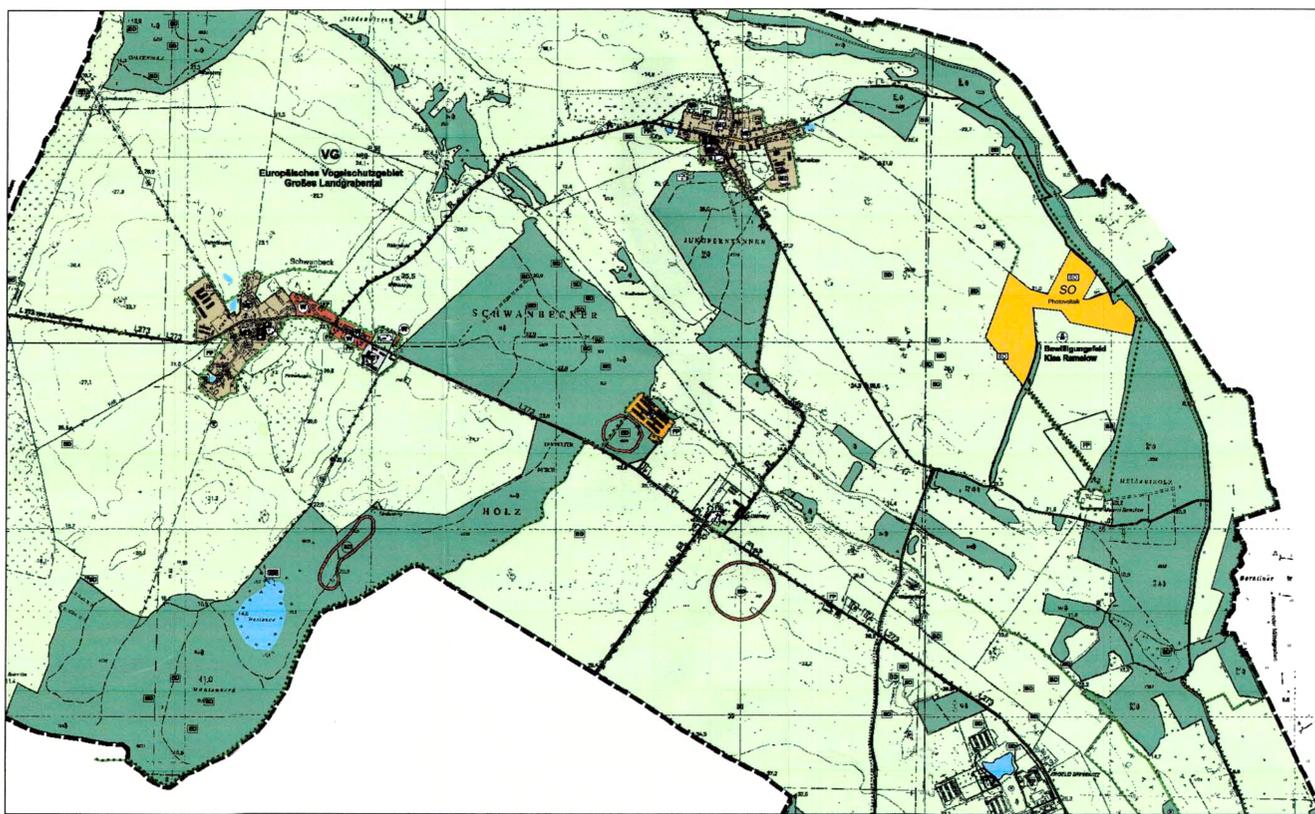
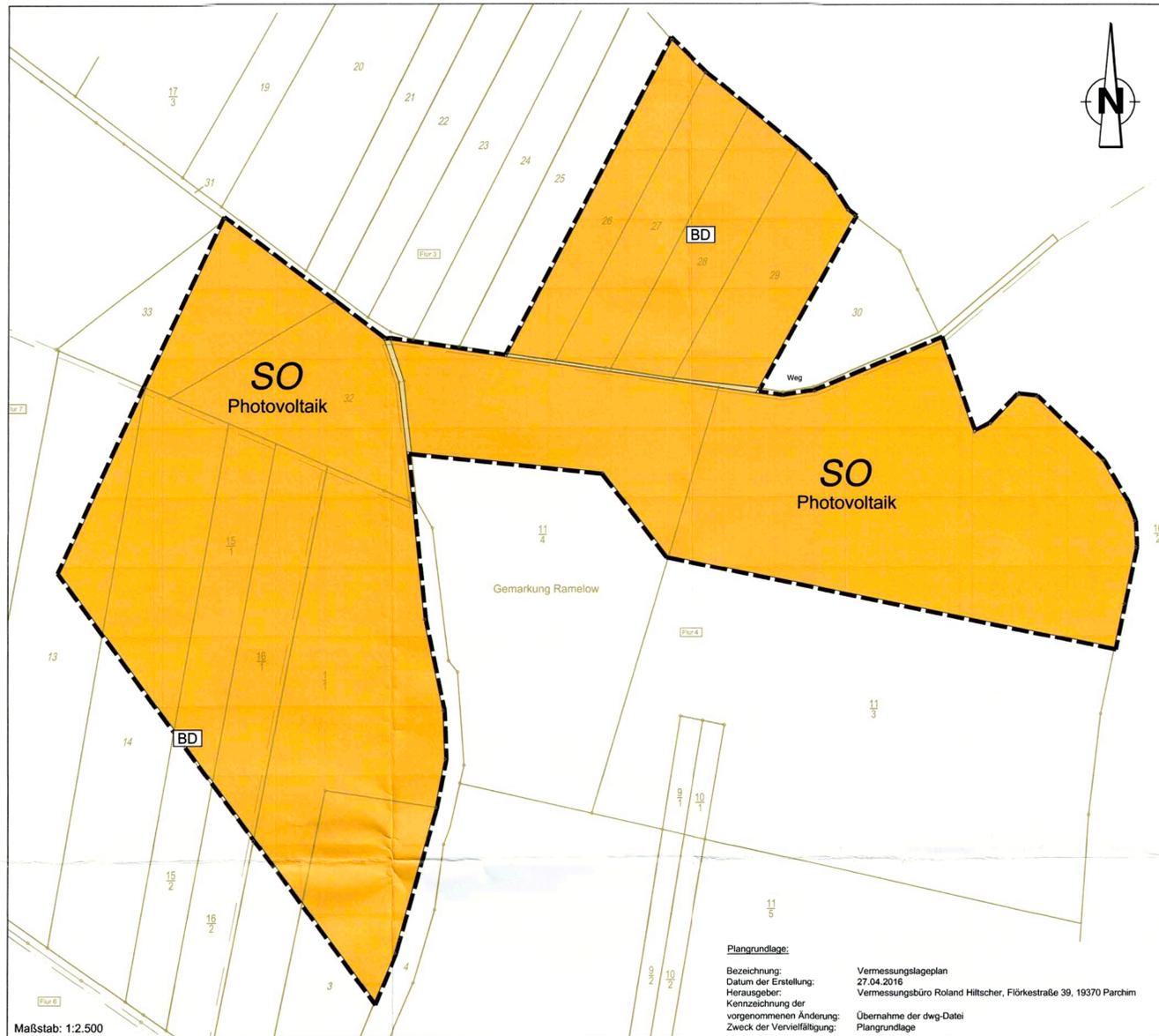


11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT FRIEDLAND



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f.)

I. DARSTELLUNGEN		§5 (2) BauGB
Art der baulichen Nutzung		§5 (2) Nr. 1 BauGB
Sonstiges Sondergebiet		§11 BauNVO
- Zweckbestimmung Photovoltaik		
Verkehrsflächen		§5 (2) Nr. 3 BauGB
örtliche Hauptverkehrsstraßen/ Verbindungswege		
Sonstige Planzeichen		§9 (7) BauGB
Geltungsbereich der 11. Änderung		
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		§5 (4) BauGB
Bodendenkmale		§2 (5) DSchG M-V

ANLASS

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solarstromanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der bestehende Flächennutzungsplan Friedland enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien auf Solarbasis. Die Stadt Friedland beabsichtigt daher auf einer Fläche von ca. 21,2 ha in dem östlich von Ramelow und nördlich der L 273 nach Altentreptow gelegenen Kies-/ Sandtagebau Ramelow mit dem Bebauungsplan Nr. 31 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

VERFAHREN

Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-anlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz im Außenbereich, bildet die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sondergebiet "Photovoltaik" dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 31 zu ändern.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ der Stadt Friedland durchgeführt. Durch die Änderung werden die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt.

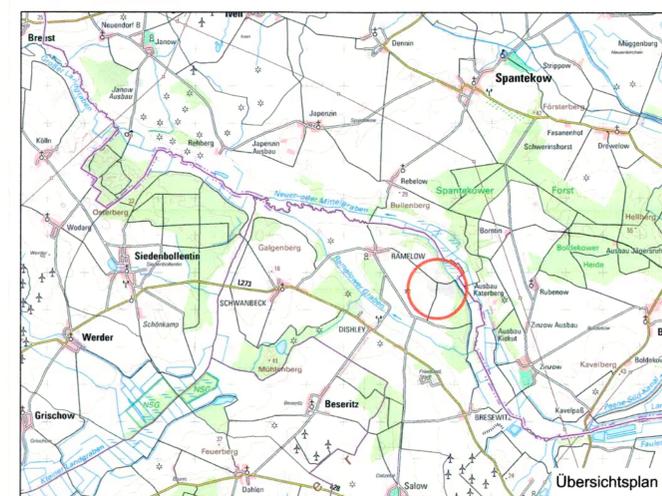
Im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt die Darstellung einer - Fläche für die Landwirtschaft vollständig und wird durch die Darstellung eines - sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ersetzt.

Die Planzeichenerklärung wird dahingehend geändert, dass das - Sonstige Sondergebiet- "Photovoltaik" ergänzt wird.

HINWEISE

Bodendenkmale
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.04.2016.
 Friedland, den 30.9.16 Der Bürgermeister
2. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (M-V) mit Schreiben vom 06.05.2016 beteiligt worden.
 Friedland, den 30.9.16 Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Stadtvertretern gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom 06.05.2016 bis zum 08.06.2016 im Amt Friedland zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
 Friedland, den 30.9.16 Der Bürgermeister
4. Die Stadtvertretung hat am 29.06.2016 den Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 Friedland, den 30.9.16 Der Bürgermeister
5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Friedland, den 30.9.16 Der Bürgermeister
6. Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 04.08.2016 bis zum 06.09.2016 während der Dienststunden im Amt Friedland, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2016 durch Veröffentlichung in der "Neuen Friedländer Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Friedland, den 30.9.16 Der Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 28.09.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Friedland, den 5.12.16 Der Bürgermeister
8. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 28.09.2016 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2016 gebilligt.
 Friedland, den 5.12.16 Der Bürgermeister
9. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 22.08.2017 Az.: A 221/16/17 - 507 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Friedland, den 24.08.2017 Der Bürgermeister
10. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit am 28.08.2017 ausgefertigt.
 Friedland, den 28.08.2017 Der Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.08.2017 durch Veröffentlichung im "N.F.Z." ortsüblich bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) hingewiesen worden. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 29.09.2017 rechtskräftig geworden.
 Friedland, den 29.09.2017 Der Bürgermeister



Stadt Friedland
 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 Flächennutzungsplan Stadt Friedland
 11. Änderung
 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow"